

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	4
§ 3 Studienvoraussetzung	4
§ 4 Studiumumfang, Regelstudienzeit.....	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	10
§ 9 Einstufungsprüfung	11
§ 10 Leistungspunkte	11
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	12
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	13
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	13
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
II. Modulprüfungen	15
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	15
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	16
§ 17 Durchführung der Prüfungen.....	17
§ 18 Klausurarbeiten.....	17
§ 19 Mündliche Prüfungen	18
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	19
IV. Masterarbeit.....	20
§ 22 Masterarbeit	20
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	20
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	21

§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	22
§ 26	Kolloquium	23
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	24
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	24
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	24
§ 29	Diploma Supplement	25
§ 30	Zusatzmodule	25
VI.	Schlussbestimmungen	25
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	26
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	27
Anlage 1	29
	Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Wintersemester	29
	Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Sommersemester	30
	Wahlpflichtkatalog Medieninformatik	31
Anlage 2	33
	Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung	33
Anlage 3	34
	Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Medieninformatik des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienverlaufsplan in tabellarischer Form beigelegt, der folgende verbindliche Angaben aufweist:
 - a. die Module des Studiengangs
 - b. die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte

Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) die Studierenden befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Medieninformatik theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Studiengang der Medieninformatik, der Informatik, der Medienwissenschaften oder einem verwandten Studiengang. Dabei müssen mindestens 180 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System erworben worden sein. Für die Zulassung ab Sommersemester 2017 muss dieses Studium mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 abgeschlossen

sen worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (3) Falls der Abschluss im Sinne von Absatz 1 erworben wurde, ist außerdem die Feststellung der besonderen Vorbildung notwendig. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 entweder als Einzelveranstaltung oder Teilveranstaltung innerhalb eines Moduls mindestens mit dem Notenwert 4,0 abgeschlossen wurden oder dass vergleichbare Kompetenzen vorliegen. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n oder einer/einen vom Ausschuss Beauftragten aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Informatik und Kommunikation.
- (4) Beim Fehlen von Voraussetzungen auf Grund der Feststellung der besonderen Vorbildung kann eine Zulassung zum Masterstudiengang Medieninformatik unter der Bedingung erfolgen, dass die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiche Prüfungen in den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Medieninformatik nachgewiesen werden. Eine Prüfung ist erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde. Der Nachweis aller fehlenden Voraussetzungen muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erfolgen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (5) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medieninformatik erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der zu dem Masterstudiengang Medieninformatik eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.

Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie schließt die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit ein.
- (4) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Innerhalb eines Fachbereichs ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,

2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem entsprechenden Fachbereich der Westfälischen Hochschule angehören.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird durch den Fachbereichsrat für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Fachbereichsrat des Studiengangs gewählt, dem der Studiengang zugeordnet ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen einem der beteiligten Fachbereiche angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnungen eingehalten werden sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend

sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1 wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen. Abs. 8 gilt hierfür entsprechend. Eine derartige Anerkennung einer Prüfungsleistung ist nur einmal möglich.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 kann nur in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen.
- (5) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Un-

terlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.

- (6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der Prüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (7) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 75 Leistungspunkten erfolgen.
- (8) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte.

- (2) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die Leistungspunkte, die dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 3 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der in Anlage 3 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.

- (4) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (6) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben nach einem vorher festgelegten Schlüssel verbessert werden („Bonuspunkte“). Maximal dürfen Bonuspunkte bis zu einem Wert von 20% in die Modulnote eingerechnet werden. Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar. Innerhalb des Zeitraums, in dem Bonuspunkte angerechnet werden, bleibt der gemäß § 15 Abs. 2 festgelegte Schlüssel zur Verbesserung der Modulnote durch Bonuspunkte unverändert.
- (7) Ergibt sich aufgrund einer Regelung dieser Prüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist nur einmal möglich.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern kann. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studienseesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 1, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweit-
hörerin/Zweithörer zugelassen ist
 2. und die in der Prüfungsordnung für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten
Voraussetzungen erfüllt (siehe Anlage 1)
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Ter-
min elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte
System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der West-
fälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schrift-
lich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem
festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prü-
fungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betref-
fende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das
Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende
entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im
Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der
Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die
Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule ver-
wendete Prüfungsinformationssystem.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studi-
engang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgeset-
zes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden
sind, die eine erhebliche Nähe zu diesem Masterstudiengang der Westfälischen
Hochschule haben.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen kann Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung geregelt werden. In Anlage 1 ist festgelegt, für welche Module dies der Fall ist.

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in ei-

nem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest.

- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer, ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung, die gesamte Klausurarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass eine Prüferin/ein Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit bewertet, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das von der Westfälischen Hochschule bereit gestellte System oder durch Aushang.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des

Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungszeit für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungszeit kann zwischen 15 und 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht durchgeführt. § 18 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
 - a. eine schwierige und komplexe praxisorientierte Problemstellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, zu lösen und zu präsentieren, oder
 - b. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 78 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studien-

gang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.

3. ein Vorschlag zur Bestellung der Erstprüferin/ des Erstprüfers zur Betreuung der Masterarbeit
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Erstprüferin/dem Erstprüfer der Masterarbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 25 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ein begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Masterarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Erstprüferin/ der Erstprüfer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören.

§ 14 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs Informatik und Kommunikation sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Benotungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Benotung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Bestandteil der Masterprüfung ist ein Kolloquium zur Masterarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert maximal 60 Minuten. Es beginnt mit einem wissenschaftlichen oder fachpraktischen Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in dem der Prüfling die in seiner Masterarbeit erzielten Ergebnisse präsentiert. Der Vortrag ist in der Regel hochschulöffentlich.

Nach dem Vortrag findet eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 und § 22 Abs. 1 statt.

- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden drei Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Die Leistungspunkte der Module sind in Anlage 1 festgelegt.
- (3) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen

D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen

E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (4) Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

§ 30 Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NW über die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.
- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung von der Westfälischen Hochschule archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Dokumente vernichtet.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diploma Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik und Kommunikation an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Medieninformatik vom 3. September 2010 einschließlich der Änderungssatzung vom 29. Juni 2011 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2019 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte und im Rahmen der gültigen Vorschriften auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

(5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.06.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom

Gelsenkirchen,

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen,

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1

Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Wintersemester

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
1. Semester				
Nicht-Standard-Datenbanken	6	keine		Klausur
Interaktive kollaborative Arbeitsumgebungen	6	keine		Klausur, oder Ausarbeitung und Präsentation
Virtuelle Welten	6	keine		Klausur oder mündliche Prüfung
Intelligente Systeme	6	keine		Klausur
Informatik und Gesellschaft	6	regelmäßige Anwesenheit bei Präsentationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern		zwei Teilleistungen: Ausarbeitung und Präsentation; mündliche Prüfung
2. Semester				
Master-Seminar Medieninformatik	6	regelmäßige Anwesenheit		Ausarbeitung und Vortrag
Interaktive Systeme	6	keine		mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 1	6			
Wahlpflichtmodul 2	6			
3. Semester				
Master-Projekt Medieninformatik (beginnt im 2. Semester und geht über zwei Semester)	12	regelmäßige Anwesenheit bei Projektbesprechungen		Ausarbeitung und Präsentation
Wahlpflichtmodul 3	6			
Designmanagement	6	keine		mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 4	6			
Wahlpflichtmodul 5	6			

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
4. Semester				
Master-Arbeit Medieninformatik	27	siehe § 23		siehe §§ 24f
Kolloquium zur Master-Arbeit Medieninformatik	3	siehe § 26		siehe § 26

Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Sommersemester

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
1. Semester				
Master-Seminar Medieninformatik	6	regelmäßige Anwesenheit		Ausarbeitung und Vortrag
Interaktive Systeme	6	keine		mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 1	6			
Wahlpflichtmodul 2	6			
2. Semester				
Master-Projekt Medieninformatik (beginnt im 1. Semester und geht über zwei Semester)	12	regelmäßige Anwesenheit bei Projektbesprechungen		Ausarbeitung und Präsentation
Nicht-Standard-Datenbanken	6	keine		Klausur
Interaktive kollaborative Arbeitsumgebungen	6	keine		Klausur, oder Ausarbeitung und Präsentation
Virtuelle Welten	6	keine		Klausur oder mündliche Prüfung
Intelligente Systeme	6	keine		Klausur

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
3. Semester				
Informatik und Gesellschaft	6	regelmäßige Anwesenheit bei Präsentationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern		Ausarbeitung und Präsentation
Wahlpflichtmodul 3	6			
Designmanagement	6	keine		Ausarbeitung und Vortrag
Wahlpflichtmodul 4	6			
Wahlpflichtmodul 5	6			
4. Semester				
Master-Arbeit Medieninformatik	27	siehe § 23		siehe §§ 24f
Kolloquium zur Master-Arbeit Medieninformatik	3	siehe § 26		siehe § 26

Wahlpflichtkatalog Medieninformatik

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Vertiefung Medien- und Interfacedesign	6	keine		Klausur
Gamifizierung in der Lehre	6	keine		mündliche Prüfung
Usability & Interaction Design	6	keine		Klausur, oder Ausarbeitung und Präsentation
Autonome Systeme	6	keine		Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Engineering	6	keine		Klausur
Natural User Interfaces	6	keine		mündliche Prüfung
Internet-Sicherheit A	6	erfolgreich absolviertes Praktikum		Klausur
Wissenschaftliche Vertiefung Medieninformatik	12 (für zwei Wahlpflicht-)	keine		Ausarbeitung und Präsentation

Modul	LP	Zulassungs- voraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
	module)			
Übersetzerbau	6	keine	ja	Klausur oder mündliche Prüfung
Diskrete Signalverarbeitung	6	keine		Klausur oder mündliche Prüfung

Anlage 2

Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Qualifikationen nachgewiesen sein

(LP = Leistungspunkte):

- Mathematische und technische Grundlagen (entsprechend 5 LP)
- Grundlagen der Informatik (entsprechend 5 LP)
- Programmierung (entsprechend 5 LP)
- Softwaretechnik und Datenbanken (entsprechend 5 LP)
- Computergrafik, inkl. 3D-Grafik und Computeranimation (entsprechend 5 LP)
- Mediendesign, inkl. Grundlagen, Bildgestaltung, Webdesign (entsprechend 10 LP)
- Medientechnik (entsprechend 5 LP)
- Mensch-Computer-Interaktion, inkl. Grundlagen und GUI-Programmierung (entsprechend 5 LP)

Anlage 3

Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnote	%punkte	Note	
1,0	100	sehr gut	
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>		
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89		gut
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
<u>2,0</u>	<u>82</u>		
2,1	81	befriedigend	
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		ausreichend
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>		
3,1	66	ausreichend	
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		ausreichend
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>		
4,0	51		
4,0	50		